

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1886.

970. 945. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Gemeindegeldscheine der Gemeinde Meiderich im Kreise Mülheim a. d. Ruhr im Betrage von 300 000 Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Nachdem der Gemeinderath zu Meiderich, im Kreise Mülheim a. d. Ruhr, am 16. Juli 1884, bezw. 8. August 1884, 17. April 1885 und 18. Juni 1886 beschlossen hat, die zur Ausführung einer Deichanlage und zur Abstoßung von Gemeindegeldschulden erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Gemeinde-Vertretung, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihe-scheine im Betrage von 300 000 M. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihe-scheinen zum Betrage von 300 000 M., in Buchstaben: Dreihunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

a. Anleihe-scheine zu 1000 M.

b. Anleihe-scheine zu 500 M.

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1888 ab mit wenigstens einem und einem viertel Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihe-scheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe-scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1886.

(L. S.)

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. von Scholz.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Anleihe-schein

der Gemeinde Meiderich im Kreise Mülheim a. d. Ruhr . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nummer . . . über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 1. Oktober 1886 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . ten 188 . Nr. . . . Seite und Gesetz-Sammlung für 188 . Nr. . . . Seite . . .)

Auf Grund der von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf genehmigten Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Juli 1884, 8. August 1884, 17. April 1885 und 18. Juni 1886 wegen Aufnahme einer Schuld von 300 000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Bürgermeister und die vom Gemeinderathe gewählte Schuldentilgungs-Commission der Gemeinde Meiderich Namens der Gemeinde durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehensschuld von . . . Mark Reichswährung, welche an die Gemeinde baar gezahlt worden und mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300 000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung der Anleihe-scheine in den Jahren 1888 bis 1924 einschließlich aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens Einem und einem Viertel vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Juli jedes Jahres.

Der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihe-scheine auf einmal zu kündigen. Ebenso bleibt der Gemeinde das Recht vorbehalten, die zur Tilgung erforderlichen Anleihe-scheine nicht auszulösen, sondern durch Ankauf zu beschaffen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf durch 500 theilbare Summen abgerundet.

Die ausgelösten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt 4, 3, 2 und einen Monat

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1886.

vor dem Zahlungstermine durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der königlichen Regierung zu Düsseldorf, durch die in Duisburg erscheinende Rhein- und Ruhrzeitung als Kreisblatt des Kreises Mülheim a. d. Ruhr und durch den Deutschen Reichsanzeiger. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde Meiderich mit Genehmigung des königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt und dieses in den bestehen gebliebenen Blättern bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, wo hiernach das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli von heute an gerechnet mit vier vom Hundert jährlich verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Gemeindefasse zu Meiderich und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb 4 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Gemeinde anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindefasse in Meiderich gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist. Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Gemeinde mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung

unter unserer Unterschrift erteilt.

Meiderich, den . . . ten 18 . .
Der Bürgermeister. Die Schuldenentilgungs-Kommission.
(L. S.) Unterschriften.
Eingetragen im Kontrollbuch Blatt . .
Der Gemeinde-Einnehmer.
(Unterschrift.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Erster (bis . . .) Zinsschein (. . . te) Reihe zu dem
Anleihscheine der Gemeinde Meiderich (im Kreise Mül-
heim a. d. Ruhr) . . . Ausgabe, Buchstabe
Nr. über Mark Reichswährung zu Vier
vom Hundert Zinsen über . . . Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen
dessen Rückgabe am . . . ten und späterhin die
Zinsen des vorbenannten Anleihscheines für das Halb-
jahr vom bis mit Mark
. . . Pf. bei der Gemeindefasse zu Meiderich.

Meiderich, den
Der Bürgermeister. Die Schuldenentilgungs-Kommission.
(Facsimile)
Eingetragen im Kontrollbuche Blatt
Der Gemeinde-Einnehmer.
(Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld-
betrag nicht innerhalb 4 Jahren nach der Fälligkeit,
vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet,
erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf
Anweisung
zum Anleihscheine der Gemeinde Meiderich
Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark
Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren
Rückgabe zu dem Anleihscheine der Gemeinde Meide-
rich, Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark
Reichswährung zu Vier vom Hundert Zinsen die . . . te
Reihe Zinsscheine für die 5 Jahre vom . . . ten
188 bis bei der Gemeindefasse zu Meiderich,
sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich aus-
weisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen
Widerspruch erhoben wird.

Meiderich, den . . . ten 188 . .
Der Bürgermeister. Die Schuldenentilgungs-Kommission.
(Facsimile.)
Eingetragen im Kontrollbuche Blatt
Der Gemeinde-Einnehmer.
(Unterschrift.)

Die Anweisung ist unter den beiden Zinsscheinen
auf der ganzen Blattbreite mit abweichenden Lettern in
nachstehender Form abzdrukken.

. . ter Zinschein.	. . ter Zinschein.
Anweisung.	

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

971. 934. Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbau-fachs, was folgt:

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der im §. 53 a. a. D. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bau-führerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im §. 30 a. a. D. bezeichneten Behörden nachzusehen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergl. auch §. 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im §. 53 a. a. D. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesamten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des §. 37 a. a. D. auch auf diese Bau-führer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nimmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusehen, der event. nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist.

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (vergl. §. 39 a. a. D.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in §. 53 a. a. D. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuehung von Urlaub zuwider handeln, werden von der Behörde aus der Bau-führerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch §. 37 a. a. D.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß

der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird — sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bau-führer soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungsvorschriften zc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, **bis zum 31. December d. J.** unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieur-bau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im §. 51 a. a. D. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung. III. 16 880/II. a. P. 7671.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

972. 949. Postpaketdienst mit den Straits Settlements, mit Hongkong und verschiedenen chinesischen Plätzen, ferner mit Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln).

Mittels der deutschen Postdampfer können fortan Postpakete im Gewichte bis zu 3 kg nach den Straits Settlements und Hongkong, sowie über Hongkong nach Amoy, Canton, Foo-Chow (Futschau), Hankow, Hoichow (Kiung-Schow), Ningpo, Shanghai und Swatow, ferner Postpakete im Gewichte bis zu 5 kg nach Apia (Samoa-Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Paket im vorgedachten Gewicht:

nach den Straits Settlements . . .	3 M. 80 Pfg.
„ Hongkong und Sanghai . . .	3 „ 40 „
„ Amoy, Canton, Foo-Chow, (Fut-schau), Hankow, Hoichow (Kiung-Schow), Ningpo und Swatow	3 „ 60 „
„ Apia und Tongatabu . . .	3 „ 20 „

Bei Paketen nach Apia und Tongatabu ist eine Werthangabe bis zu 400 Mark zulässig. Im Falle der Werthangabe tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 160 Mark hinzu.

Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. Oktober 1886.

Der Staatssekretär des Reichspostamts: v. Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

973. 940. Der Kandidat des höheren Schulamts

Dr. Wilhelm Larfeld ist von uns zum ordentlichen Lehrer an dem Realgymnasium in Crefeld ernannt worden.

Koblenz, den 20. Oktober 1886. S. C. Nr. 10057.

Königliches Provinzial-Schulkollegium:
von Buttkamer.

974. 950. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß männliche Epileptiker ohne Unterschied der Confession, deren Zustand nach ärztlichem Gutachten eine Besserung nicht erwarten läßt, in dem Landarmenhaus zu Trier durch Vermittelung der Provinzialständischen Verwaltung Aufnahme finden können.

Der Pflegesatz ist auf 80 Pf. pro Kopf und Tag festgesetzt, erhöht sich jedoch auf 1 Mark für jeden Tag.

975. 943.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1886. 43. Jahreswoche vom 17. Oktober bis 23. Oktober.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleck- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	12	2	3	—	11	—	—	2	—
Cleve . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	10	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	12	1	1	—	4	2	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	3	—	—	10	2	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	1	2	10	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1	—	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	4	1	2	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	5	1	4	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	8	—	7	2	13	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	73	—	3	—	3	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	63	8	—	—	—	—	138	6	52	11	69	7	2	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. v. Roon.

976. 944. Der im Amtsblatt pro 1885 pag. 119 publizierte Tarif des Wertgeldes für den Rheinhafen zu Ruhrort enthält unter Abtheilung III. 2 einen Fehler in der Zahl 500. Es muß heißen:

„Mengen, welche die Erhebungseinheit (100 kg., 5000 kg. und 1 Kubikmeter) nicht erreichen etc.“

Düsseldorf, den 28. Oktober 1886. (I. III. A. 6732.)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

977. 938. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. dem Antrage der Stadtverordneten-Versammlung von Nettwig entsprechend

an welchem dem Kranken Medicamente verabreicht werden oder ärztliche Behandlung zu Theil wird.

In diesem Betrage sind die sämtlichen Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Seelsorge etc. enthalten.

Von dem täglichen Pflegefate ad 80 Pf. bzw. 1 Mark werden 20 Pf. aus Provinzialmitteln gezahlt, wenn die Unterbringung des Kranken auf Kosten eines Ortsarmen-Verbandes geschieht.

Anträge um Aufnahme von Epileptikern in das Landarmenhaus sind unter Anschluß eines beantworteten Fragebogens, zu welchem Formulare hier zu beziehen sind, an den Unterzeichneten zu richten.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1886.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz: Klein.

978. 952. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) setzen wir für den

die Verlegung des daselbst am letzten Montag des Monats Juli und am darauf folgenden Tage stattfindenden Jahrmarkts auf den 2. und 3. September jeden Jahres vorbehaltlich des Widerrufs mit der Maßgabe genehmigt, daß, wenn der 2. September auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, der Jahrmarkt am folgenden Montag und Dienstag abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1886. (I. III. B. 6375.)

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

978. 952. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 (G.-S. S. 120) setzen wir für den

Umfang unseres Bezirks den Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 16. November d. J. und zwar mit dem Ablauf dieses Tages hierdurch fest.

Die Herren Landräthe beauftragen wir, für die Weiterverbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1886. (I. III. a. 6916.)
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern: v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

979. 946. In Gemäßheit des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher in Nürnberg und 2. der in Eschwege errichtete Zweigverein des Reiseunterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter in Bremen auf Grund des §. 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Kassel, den 29. Oktober 1886.

Der Königliche Regierungspräsident: Magdeburg.

980. 947. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Bürger!“ und beginnend mit den Worten: „Nun schon 8 Jahre versucht eine wüthende Reaktion etc. etc.,“ Druck der Vereinsdruckerei Göttingen-Zürich.

Elwangen, den 29. Oktober 1886.

Königlich württembergische Regierung des Jagdstreifes:
von Lamparter.

981. 951. Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.

985. 953. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes (Bergisch-Märkisch) zu Essen hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 29. August d. J. I. III. B. 5328 als zur Anlage einer Personen- und Güterhaltestelle Styrum erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Styrum belegene Grundflächen angeordnet.

Np. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	Qltr.	Flur.	Nr.		
1	2	18	3	338/1	Kammann, Wilhelm	Styrum.
2	—	47	2	1091/123		
3	—	15	2	1090/123		
4	12	3	2	1088/126	Ernst und Karl Teloh	"
5	6	22	2	1089/127		
6	16	72	2	1087/125		
7	2	52	2	1070/136		
8	—	22	2	762/133	Scholwen, Wilhelm	"
9	1	40	2	134		
10	8	53	2	135		
11	—	5	2	ohne	Gemeinde Styrum	"
12	—	81	2	"		

Oktober 1878 verboten: die im Verlagsmagazin (S. Schabelitz) Zürich 1886 erschienene Druckschrift von Otto Spielberg: Das Menschenideal und seine Erfüllung.

Ausbach, den 31. Oktober 1886.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungspräsident.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

982. 941. Das Schießen in Fahrt mit 3,7 cm Revolver-Kanone von Bord des Tender „Hay“ betreffend.

Vom S. M. Kanonenboot „Hay“ wird von Mitte d. M. ab bis Ende November d. J. in Fahrt mit 3,7 cm Revolver-Kanone gegen verankerte Scheiben scharf geschossen werden. Die Schußrichtung ist S. ½ W. bezw. N. ½ O. und liegen die Scheiben westlich von Jappen-Sand in 9—11 m Wassertiefe.

Als Zeichen, daß geschossen wird, wird eine rothe Flagge am Mast des Tenders gehißt.

Wilhelmshaven, den 16. Oktober 1886.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

983. 948. Zur Vornahme eines Dauerliegeversuchs sind in der Jade, ca. 200 m westlich der Tonne Y 5 geladene Minen ohne Zünder in einer Tiefe von 1 bis 2 m unter Niedrig-Wasser ausgelegt worden.

Bezeichnet wird das Terrain durch eine größere und eine kleinere Boje, zwischen welchen die Minen in einer Reihe liegen.

Der Versuch wird bis Ende December 1886 dauern; die qu. Linie darf von Schiffen nicht passirt werden.

Wilhelmshaven, den 21. Oktober 1886.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

984. 954. Der Notar Justizrath Euler hier selbst ist verstorben.

Düsseldorf, den 1. November 1886.

Der Erste Staatsanwalt.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 13. November d. J.**, Vormittags 10^{1/2} Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Styrum anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 3. November 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

986. 961. Auf Antrag des Oberbürgermeister-Amtes zu Elberfeld hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zur Erweiterung der Kirchstraße in Elberfeld erforderliche Grundfläche angeordnet.

Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□M.	Abth.	Nr.		
1	—	35,8	2	555	Heinrich Freimuth	Elberfeld.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Donnerstag, den 11. November 1886**, Nachmittags 3^{1/2} Uhr, auf dem zu enteignenden Grundstücke anberaunt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 4. November 1886.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

987. 955. A. Charakter-Verleihung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzte Dr. med. Erich von Kühlwetter zu Düsseldorf den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

B. Kommunalverwaltung.

Ernannt sind: der bisherige Beigeordnete Wilhelm Bovenfepen auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum 2. Beigeordneten der Landbürgermeisterei Werden und der Defonom Johann Kalthoff senior zu Holfsterhausen auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Altendorf.

Der Bürgermeister Stankeit zu Alteneffen ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Alteneffen umfassenden Standesamtsbezirkes bestellt worden.

C. Medizinalverwaltung.

Dem Dr. med. Moritz Levis ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Krankenanstalt in dem Hause Bismarckstraße Nr. 23a zu Düsseldorf erteilt worden.

Die dem Genannten zum Betriebe einer gleichen Anstalt für das Haus Oststraße Nr. 8, diesseits unterm 27. August 1883 erteilte Konzession ist als erloschen anzusehen.

D. Schulverwaltung.

Der Kreis Schulinspektor Dieffellkamp zu Solingen ist bis auf Weiteres mit der Ortschulenaufsicht über die

katholischen Volksschulen zu Brühl, Hossenhaus und Krähenshöhe betraut worden.

Dem Kreis Schulinspektor Haake zu Elberfeld ist bis auf Weiteres die Lokalschulinspektion über die evangelische Volksschule zu Bohwinkel übertragen worden.

Die Lokalschulinspektion über die katholische Volksschule zu Ronsdorf, im Kreise Lenney ist dem Bürgermeister Müller daselbst interimistisch übertragen worden.

Der Rektor Sandkaulen zu Stürzelberg ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Uedesheim ernannt worden.

Dem Bürgermeister Trommershausen zu Beyenburg ist die interimistische Verwaltung der Lokal-Schulinspektion über die katholische Volksschule zu Beyenburg bis auf Weiteres übertragen worden.

Dem jüdischen Lehrer Leopold Mendel ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privat-Elementar-schule zu Hüls erteilt worden.

Dem jüdischen Schulamtsbewerber Levi Levy ist die Erlaubniß zur Fortführung der jüdischen Privat-Elementar-schule zu Schermbeck erteilt worden.

988. 942. Die zum 1. November d. J. verfügte Tauschversetzung zwischen dem Stationsvorsteher Maefßen in Gerresheim (Rhein.) und Dammann in Werdohl ist aufgehoben worden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1886.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

989. 956.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 165, 166, 167 und 168 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Bemerkung.
7181.	Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hüdingen. Gehalt 1050 Mark, außerdem freie Wohnung.	in 14 Tagen.
7182.	Evangelische Lehrerstelle an der paritätischen Volksschule zu Kettwig vor der Brücke. Gehalt 1275 Mark, außerdem freie Wohnung mit Garten.	15./11.
7183.	Lehrerstelle an der Volksschule zu Revelaer. Gehalt 1050 Mark, außerdem 144 Mark Miethsentschädigung.	20./11

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.